

Gemeindeverordnung

zur Lärmbekämpfung (Lärmschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 11 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 10. Dezember 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 686, Bayerische Rechtssammlung 2129-1-1U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 608) und § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Verordnung zur Lärmbekämpfung im Ort:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet des Kurbereiches der Gemeinde Bad Füssing. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem angefügten Lageplan vom 15.11.2022 und umfasst die früheren Gemeinden Safferstetten, Eggfing a.Inn und Würding. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ruhezeiten

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr. Für den Ortsteil Gögging (Lageplan rot markiert) gilt die Ruhezeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sowie von 13:00 bis 14:00 Uhr.

§ 3

Grundregeln

Im Kurort hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gäste zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird.

§ 4

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, vor allem durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß, oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

(3) Ruhestörende Immissionen nach Abs. 1 von Anlagen nach Abs. 2 dürfen nur an Werktagen und zu den nachfolgenden Zeiten ausgeführt werden:

- Im Gebiet der früheren Gemeinde Safferstetten:

Werktags: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

- Im Gebiet der früheren Gemeinden Eggfing a.Inn und Würding mit Ausnahme des Ortsteils Gögging:

Werktags: 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

- Für den Ortsteil Gögging:

Werktags: 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

§ 5

Verbote im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen

(1) In der Zeit Werktags von 19:00 Uhr bis 7:00 (ehemalige Gemeinden Würding und Eggfing a.Inn) bzw. 8:00 Uhr (ehemalige Gemeinde Safferstetten) sind jegliche Geräusche im Sinne des § 2 Abs. 3, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen nach § 4 Abs. 2 entstehen, verboten.

(2) Auch während der in Absatz 1 nicht genannten Zeiten sind die Anlagen nach § 4 Abs. 2 – soweit nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar – so zu errichten oder zu betreiben, dass die Einwirkungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

§ 6

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind im Haus und auf dem dazugehörenden Grundstück üblicherweise anfallende lärmmerregende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstern, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern, Staubsaugern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören vor allem Arbeiten, bei denen motorisierte Geräte (zum Beispiel Rasenmäher, Heckenscheren, Schneefräsen, Laubbläser bzw. -sauger, Vertikutierer, Bodenfräsen) genutzt werden.

(3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur zu den nachfolgenden Zeiten ausgeführt werden:

Werktags: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

- Für den Ortsteil Gögging:

Werktags: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

(4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die von Haus- und Gartenbesitzern, einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern, durchgeführt werden, auch wenn damit gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

(5) Von den Zeiten des Abs. 3 kann abgewichen werden, wenn Verpflichtungen aus anderen Satzungen bzw. Verordnungen oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere beim Schneeräumen, bestehen, oder wenn im Einzelfall Arbeiten zur Abwehr von Gefahr bei Unwetter oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 7

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, dass schädliche Einwirkungen durch Geräusche möglichst vermieden werden.

Die Musikausübung im Freien muss um 22:00 Uhr beendet sein.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden. In geschlossenen Räumen sind Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen.

(3) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Freizeitpark und im Kurpark ist verboten. Hier kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde erteilt werden.

(4) § 5 gilt nicht, wenn der Einsatz entsprechender Gerätschaften für die Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 8

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

1. In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen sind Fenster und Türen zu schließen, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird.

2. In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen und Festzelten sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanischen Tonübertragungsgeräten verboten. Ab 22:00 Uhr ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

§ 9

Knallkörper

Pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht für die Silvesternacht.

§ 10

Tierlärm

(1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Ruhezeiten nach § 2 so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

(2) Die Anlage von Hundezwingern und Hühnerhaltungen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 11

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Bad Füssing kann für den Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor Beginn der Arbeiten bzw. Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten einzuholen.

(2) Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Geräte und Maschinen außerhalb der in § 4 zugelassenen Zeit einsetzt,
2. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den § 6 festgelegten Zeiten ausführt,
3. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen § 7 benutzt.
4. entgegen § 10 Haustiere während der Ruhezeiten nicht in geschlossenen Räumen hält.

(2) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen bei geöffneten Fenstern und Türen singt, musiziert oder kegelt,
2. nach 22:00 Uhr in Wirtschaftsgärten, Gaststätten oder Festzelten singt, musiziert oder sich sonst laut verhält nach § 4 Abs. 2, Lautsprecher oder sonstige Tonübertragungsgeräte benutzt oder als Inhaber oder Leitung ohne Ausnahmegenehmigung die Benutzung zulässt.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Lärmbekämpfung im Kurort vom 17.11.2011 außer Kraft.

Bad Füssing, den 13.12.2022

Tobias Kurz

Erster Bürgermeister